

**Geschäftsordnung
der
Informationskommission zum Kernkraftwerksstandort Philippsburg**

Präambel

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 17.04.2012 wird die Informationskommission KKP (nachfolgend Kommission genannt) eingerichtet.

Die Kommission dient dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in institutionalisierter Form über Fragen der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen am Standort Philippsburg zu informieren.

In der Kommission sollen verschiedene gesellschaftliche Gruppen repräsentiert sein. Der Kommission gehören die Landräte der Landkreise Karlsruhe und Germersheim als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, Vertreter der Kommunen, Parlamentarier, Vertreter der anerkannten Umweltverbände (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) und Bürgerinitiativen vor Ort sowie Vertreter von Gewerkschaften, des Kreisbauernverbands Karlsruhe e.V. und Wirtschaftsverbänden an.

Für die Tätigkeit der Kommission gilt folgende Geschäftsordnung.

**§ 1
Zusammensetzung**

Die Kommission besteht aus den Landräten der Landkreise Karlsruhe und Germersheim, den Bürgermeistern der Gemeinden Dettenheim, Oberhausen-Rheinhausen und Römerberg, der Städte Germersheim, Philippsburg und Waghäusel sowie der Verbandsgemeinde Lingenfeld, dem Oberbürgermeister der Stadt Speyer, je einem Landtagsabgeordneten der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen, einem Vertreter der örtlichen Bürgerinitiativen, einem Vertreter der Umweltverbände, einem Vertreter der Gewerkschaften, einem Vertreter des Kreisbauernverbands Karlsruhe e.V., einem Vertreter der Wirtschaftsverbände und drei französischen Vertretern.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Kommission sind fachlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Bei Verhinderung werden sie durch benannte Stellvertreter vertreten.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Aufwendungen tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

§ 3

Vorsitz, Stellvertreter

Die Kommission tagt unter Vorsitz des Landrats des Landkreises Karlsruhe. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Germersheim.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Kommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird beim Landratsamt Karlsruhe eingerichtet.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

Die Kommission tagt in der Regel drei Mal jährlich. Der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mit etwaigen Sitzungsvorlagen versandt und im Internet bereitgestellt. Daneben wird angestrebt, auch etwaige Vorträge mindestens eine Woche vor der Sitzung auf der Internetseite der Informationskommission zu veröffentlichen. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

Neben den Kommissionsmitgliedern nehmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde beim Umweltministerium Baden-Württemberg teil. Die Kommission kann Gäste einladen. In erster Linie kommen hier Vertreter der Betreiberseite in Betracht.

§ 7

Durchführung der Sitzungen

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Zuhörerinnen und Zuhörer haben die Möglichkeit am Ende der Sitzungen Fragen zu stellen. Fragen können auch vorab zur Beantwortung in einer der folgenden Sitzungen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Beschlüsse fassen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außerhalb der Sitzungen kann ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, soweit kein Mitglied ausdrücklich widerspricht.

§ 8

Ergebnisprotokoll

Die Geschäftsstelle fertigt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Der Entwurf wird den Kommissionsmitgliedern übersandt. Änderungswünsche müssen der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls mitgeteilt werden.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Die Sitzungen werden öffentlich angekündigt. Die Kommission kann Pressemitteilungen herausgeben sowie Pressekonferenzen abhalten. Sie betreibt eine Internetseite und veröffentlicht dort die Sitzungsprotokolle.

§ 10

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juli 2012 in Kraft und wurde zuletzt am 26. November 2013 geändert.

Sie kann durch Beschluss der Kommission ergänzt bzw. geändert werden.